

Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 C 424/11



Amtsgericht Nagold

Anstelle der Verkündung
zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Kostenpunkt: 100000,00 €
100000,00 €

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

FlexStrom AG, vertreten durch d. Vorstand, Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin
- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Nagold
durch die Richterin am Amtsgericht Nann
nach dem Sach- und Streitstand vom 05.01.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a
ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung gegen das Urteil wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger schloss mit dem Beklagten im Dezember 2009 einen Stromlieferungsvertrag zu den Bedingungen des Tarifs 3600er Young Family Flex Strom Online Only. Zu den Tarifbestandteilen gehörte ein Aktionsbonus in Höhe von 95,- Euro, der laut Auftragsbestätigung vereinbarungsgemäß nach 12 Monaten erstattet werden sollte. In der Tarifübersicht hieß es wie auch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten: "Der Bonus entfällt bei Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam." Die Belieferung des Klägers durch die Beklagte erfolgte nach Kündigung des Vertrages mit seinem früheren Stromanbieter ab 01.02.2010. Als die Beklagte mit Schreiben vom 16.11.2010 (Anlage K 2 Blatt 10 der Akten) die Konditionen für das nächste Vertragsjahr ab 01.02.2011 ankündigte, die sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht hatten, wechselte der Kläger erneut den Stromanbieter, der den Stromlieferungsvertrag mit der Beklagten zum 31.01.2011 kündigte. In der Schlussabrechnung berücksichtigte die Beklagte den Bonus in Höhe von 95,- Euro nicht, die Zahlung dieses Betrages macht der Kläger mit der Klage geltend.

Er ist der Ansicht, dass er Anspruch auf Zahlung dieses Bonus habe. Die Klausel in Ziffer 7.3 der AGB sei unwirksam, da sie unklar sei, denn der Durchschnittskunde verstehe diese Klausel so, dass er den Aktionsbonus auch dann ausbezahlt bekommt, wenn der Vertrag 12 Monate ungekündigt durchgeführt wird, wenn also frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werde.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 95,- Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 24.06.2011 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 46,41 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass die Tarifbestimmung in Nr. 7.3 ihrer AGB wirksam sei, auf die auch bereits in der Tarifübersicht hingewiesen werde. Der Wortlaut sei eindeutig genug und nicht anders zu verstehen als das der Bonus nur bezahlt werde, wenn die Belieferung über das erste Vertragsjahr hinaus erfolge.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung des Aktionsbonus, da er den Vertrag innerhalb des ersten Belieferungsjahres gekündigt hat bzw. hat kündigen lassen, und diese Kündigung bereits zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam wurde.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist diese Klausel wirksam. Auch abgestellt auf das Verständnis des Durchschnittskunden sind für das Gericht keinerlei Unklarheiten erkennbar. Es ist eindeutig beschrieben, dass der Bonus nicht bezahlt wird, wenn innerhalb des ersten Belieferungsjahres eine Kündigung ausgesprochen wird. Klarer kann der Sachverhalt eigentlich nicht dargestellt werden. Auch durch die Einschränkung "es sei denn" wird keine Unklarheit heraufbeschworen. Es ist für jeden des Lesens kundigen eindeutig verständlich, dass die vorstehende Regelung über das Entfallen des Aktionsbonus nicht gilt, wenn die innerhalb des ersten Belieferungsjahres ausgesprochene Kündigung nicht zum Ablauf des ersten Betriebsjahres sondern erst später wirksam werden sollte, der Vertrag also sozusagen in eine zweite Runde geht. Was an dieser Klausel unklar oder nicht verständlich sein soll, erschließt sich dem Gericht nicht, auch die Ausführungen im

Urteil des Landgericht Heidelberg hierzu vermögen das Gericht nicht zu überzeugen, sie schei-
nen mehr darauf abzustellen, dass das Landgericht das Geschäftsverhalten der Beklagten als
Bauernfängerei ansieht. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die Kunden, sozusagen geblendet
vom günstigen Preis und dem Bonus ihre Augen vor dem Wortlaut und dem Inhalt der sonstigen
Tarifbestimmungen verschließen. Dies macht aber eine Klausel noch nicht unklar.

Gemäß § 511 Abs. 4 war die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, zur Sicherung einer ein-
heitlichen Rechtsprechung im Hinblick darauf, dass das ganz offensichtlich sehr viele unter-
schiedliche Entscheidungen zu der vorstehenden Rechtsfrage vorliegen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Voll-
streckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Nann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Nagold, 11.01.2012

Kalmbach
Kostenbeamte
Urschrift des Urteils in der Geschäftsstelle

